

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 18 Febr. 1801. Viertes Quartal.

Den 29 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 21. Jan.
(Fortsetzung.)

Folgendes Besinden wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Der Volkz. Rath hat Ihnen Gesetzesvorschlag vom 8. Januar über die Loskäuflichkeit der Grund- und Bodenzinse mit der ganzen Aufmerksamkeit geprüft, die ein so wichtiger, weitumfassender Gegenstand erscheint; er stimmt sowohl Ihren Erwägungsgründen als Verordnungen vollkommen bey und fühlt mit Ihnen die Gerechtigkeit einer billigen Entschädigung der Grundzinsbesitzer, deren rechtmäßiges Eigenthum nach den Grundsätzen der Staatsverfassung gesichert seyn soll, und welches durch das Gesetz vom 10. Nov. 98 nur allzusehr beeinträchtigt ward.

Die einzige Bemerkung, die Ihnen der Volkz. Rath über den ganzen Gesetzesvorschlag zu machen hätte, fällt auf den 12ten Art., der in der Anwendung und Ausführung so sehr verwickelt und schwierig ist, daß er das strenge Recht und Eigenthum zu verleihen drohet. Es werden von den bestimmten Ausnahmen grosse Missbräuche gemacht, welche alle zum Nachtheil des Staats oder der Partikularen fallen werden; jene, auf welche diese Ausnahmen anwendbar sind, machen weder den dürfstigen Theil der Nation aus, noch haben sie ein besseres Entschädigungsrecht als andere, die auch Vortheile aller Art verloren. Zudem bleibt jedem, der in Kraft der Constitution über der Gesetze ein Eigenthum oder Vorrecht verloren, der Weg der Entschädigungsbegehren offen. Der Volkz. Rath glaubt also Sie B. G. einladen zu müssen, bemeldten 12ten Art. wegzulassen und anstatt seiner folgenden hinzuzusehen:

„Unentgeldlich aufgehoben entweder im Ganzen oder zum Theil, sind diejenigen Grund- und Bodenzinse, die auf Land hafien, das durch Verschwemmungen

oder andere Zufälle gar nicht mehr oder zum Theil nicht mehr da ist; die unentgeldliche Abschaffung soll mit dem verlorenen Land im Verhältniß stehen und den Verwaltungskammern die Bestimmung überlassen seyn.“

Belieben Sie B. G. auf diese Bemerkung Rücksicht zu nehmen und dann ihren Vorschlag zum wirklichen Gesetz zu erheben.

Folgendes Schreiben des Kantonalgerichts von Bern vom 17 Jan. 1801, wird verlesen und an die Criminalgesetze-Commission gewiesen:

B. G. Von dem Distriktsgericht Langenthal wird uns ein Vergehen angezeigt, welches dasselbe als über seiner Competenz zur erstenstänlichen Beurtheilung, an uns weisen zu sollen glaubte; das Delictum sei nemlich dieses: daß ein gewisser Samuel Hofer, eisni Ehemann, seines Bruders Tochter, Anna Barbara Hofer, geschwängert habe; obwohl wir nun diesen Fall allerdings unter diejenigen zählen, welche strenge Ahndung verdienen, so müssten wir doch denselben wieder an den untern Richter zurückweisen, indem dieses obwohl doppelter Vergehen, unsers Ermessens, nach der Analogie mit den neuen Strafgesetzen, dessen Competenz kaum übersteigt, zentral das peinliche Gesetzbuch in Betreff sträflichen Umgangs und fleischlicher Vermischung zwischen Verwandten in diesem Grad, oder ähnlicher Vergehen, nichts statuirt, und auch der §. 2 p. 16 unserer Chorgerichtssatzung, welcher eine Ehversprechung voraussetzt, hier nicht völlig eintrifft.

Da wir nun wissen, daß Sie B. G. besonders auch der Verbesserung der in vielen Fällen nicht zureichenden Criminalstrafgesetze sowohl, als der Errichtung für Polizeyvergehen, Ihre zum Wohl des gemeinen Wesens immer gespannte Aufmerksamkeit gönnen, so haben wir die Freyheit nehmen wollen, Ihnen B. G. diesen Vorfall anzugeben, damit, wenn Sie es dienlich erachten, Sie diejenige Commission, welche mit Ent-

werfung jener Gesetze beauftragt ist, auch hierauf ausmerksam machen mögen.

Am 22. und 23. Jan. waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 24. Jan.

Vice-Präsident Fübsti.

Auf den Antrag der Constitutionscommission wird folgende Botschaft an den Volkz. Rath angenommen:

B. Volkz. Räthe! Das Cantonsgericht Zürich macht in beyliegender an den gesetzg. Rath gerichteten Zuschrift vom 14. Jan. Vorstellungen gegen den Gehaltsabzug, den ihm die Regierung für die Zeit der Besiznahme Zürichs durch die Ostreicher, machen will. Der gesetzg. Rath ladet Sie ein B. V. R., ihm den auf dieses Geschäft Bezug habenden Direktorialbeschluß vom 18. Dec. 1799 mitzuteilen; er wünscht zu gleicher Zeit von Ihnen zu vernehmen, ob ein solcher Gehaltsabzug auf die sämtlichen Beamten und Autoritäten der im J. 1799 auf längere oder kürzere Zeit von der Republik abgerissenen Cantone angewandt ward; und ob außer den in erwähntem Beschlus enthaltenen Gründen, noch allfällig andere vorhanden seyen, die die Volkz. Gewalt, jene Verfügung zu treffen, bewogen haben.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Consalventisch gelegt wird:

B. G. Die Gemeinde Aarau Cant. Aargau, war im Genuss eines Bodenzinses von zwölf Mitt Kernen, welcher auf dem 7ten Güterbezirk zu Surra hastete und ein Mannlehen des Hauses von Hallwyl war.

Seit der decretirten Aufhebung der Feodalrechte behauptet nun das Haus von Hallwyl, daß ihm als dem Lehenherrn, in dessen Handen das Capitaleigenthum immer verblichen gewesen wäre, dieser Abnuß von 12 Mitt Kernen wieder anheimgefallen sey; welcher Behauptung zufolge dasselbe diesen Bodenzins, gegen die Gemeinde Aarau hat in Verbot legen lassen.

Gegen dieses Verbot tritt jetzt aber die Gemeinde Aarau auf, und bittet um den Entschied: ob durch vorhandene Gesetze ihr der Bezug jenes Bodenzinses, der ein Hallwylesches Mannlehen war, abgesprochen, oder ob nicht vielmehr das Mannlehenrecht dieses Hauses dadurch aufgehoben worden sey?

Mit der Untersuchung dieser Frage, B. G., haben Sie Ihre Finanzcommission beauftraget, und sie macht sichs zur Pflicht, Ihnen darüber Rapport zu erstatten, obwohl sie doch hat finden müssen: daß diese Sache, als eine bloß rechtliche und gar nicht staatswirtschaft-

liche Frage, eigentlich in das Fach der Civilcommission gehört hätte. Da es ihr aber scheint, daß es dermal nicht an dem seyn könne, über die von Aarau aufgeworfene Frage einen Entschied zu geben, weil es hier um einen streitigen in das Mein und Dein einschlagenden Gegenstand zu thun ist, der bereits von der einen Partey mit einem richterlichen Verbot belegt worden, welches dann anders nicht als am Rechten aufgehoben werden kann; so hat die Finanzcommission um so weniger Bedenken getragen, ihr Besinden darüber zu hinterbringen. Sie rath demnach an, folgenden Beschuß zu nehmen: „Es könne in das Gegehen „der Gemeinde Aarau nicht eingetreten werden, weil „der streitige Gegenstand, der Besitz eines Bodenzinses, „vor den Civilrichter gehöre, von welchem die Abrichtung derselben bereits in Verbot gelegt worden sey.“

Wollte man in die Sache selbst eintreten; so müßten vorerst die Gegengründe des Hauses von Hallwyl eingeholt, sodann aber diese Frage von der Civilcommission, als derjenigen Commission untersucht werden, in deren Fach sie ganz eigentlich einschlägt.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht:

B. G. Die Centralmunicipalitäten der beyden Districten Art und Schweiz im Canton Waldstätten, stellen in zwey abgesonderten Bittschriften, welche eine ruhrende Schilderung, ihrer durch Krieg, Plunderung, Requisition, Einquartierung, Brand und Seuche ausgestandenen zahllosen Leiden enthalten, ihre gänzliche Unmöglichkeit vor, in ihrer zerstörten Lage, die Vermögens- und Kriegssteuer vom Jahr 1799 zu bezahlen, und bitten auf das dringendste, um derselben Nachlass dessen sie sich von der Gerechtigkeitsliebe des gesetzgebenden Raths um so viel eher schmeicheln dürfen, da sie in der Überzeugung stehen, daß die kläglichen Umstände, in welchen sie sich befinden, eben so wie die folgenden Be trachtungen, Euer allseitiges Mitleiden und Eure Achtung verdienen.

1. Wie herzangreifend und empörend die Einschränkung einer solchen Abgabe seyn müsse, wo hingegen die nach ihrer Überzeugung gerechte und schuldige Zehndenpflicht, seit drey Jahren von ihren Bürgern nicht seyn abgetragen worden, die doch, in Vergleichung mit den Leiden der Bittsteller, gar keinen Verlust erlitten haben.

2. Wie ihre Vorfäder von Zehnden und Grundzinsen sich mit schwerem Gelde losgekauft haben, und wie Erleichterungen von der Art, wie die Nichtbeziehung der Zehnden, nur alsdann gerecht seyen, wann selbige einem Dritten zu keinem Schaden gereichen.

3. Wie ungemein die Erhebung einer allgemeinen

Bermögenssteuer alle diejenigen benachtheiligen müsse, welche ungeachtet ihrer erkaufsten Behendfreiheit, nun mehr zur bloßen Erleichterung der Behendpflichtigen, mit Abgaben belegt werden, die gar nicht nothwendig gewesen wären, wenn die Behendpflichtigen Gegenden Helvetiens ihre Schuldigkeit entrichtet hätten.

Ihre Finanzcommission hat nach genauer Prüfung dieser und mehrerer in den bemeldten Bittschriften enthaltenen kräftigen Gründen, und mit einem wahren heilnehmenden Gefühl über die unglückliche Lage dieser verheerten Gegend, befunden, daß die Bittsteller wegen ihren vielfältig ausgestandenen Unglücksfällen, mit aller möglichen Schonung und Nachsicht behandelt zu werden verdienen: Sie hat demnach die Ehre, Ihnen B. G. anzurathen, die beyden Petitionen der Central-Munizipalitäten von Art und Schweiz, durch folgende Gottswaft, mit Empfehlung begleitet, an den Vollz. Rath zu übersenden, damit denen Bittstellern auf irgend eine Weise Erleichterung verschafft werden möge.

B o t s c h a f t.

B. Vollz. Räthe! Wir übersenden Ihnen zwey uns eingereichte Bittschriften: die eine von der Central-Munizipalität des Distrikts Art; und die andere von der Central-Munizipalität des Distrikts Schweiz im Canton Waldstätten; beyde enthalten eine traurige Schilderung der äußerst unglücklichen und betrübten Lage, in welche sie durch die Folgen des verheerenden Kriegs versetzt worden sind. Sie stellen die Namigkeit vor, die Vermögens- und Kriegssteuer zu bezahlen, die man ihnen für das Jahr 1799 absodert, und bitten auf das dringendste, daß ihnen selbige möchten nachgelassen werden.

Wir laden Sie demnach ein, in Beherzigung ihrer bekannten großen Leiden, diese beyden Bittschriften, in günstige Betrachtung zu nehmen, und auf eine Ihrer Klugheit angemessene Weise zu verfügen, daß dieser unglücklichen Gegend irgend auf eine Art Erleichterung verschafft werden möge.

Der Rath beschließt, die Bittschrift der Distrikte Art und Schweiz, ganz einfach an die Vollziehung zu senden.

Die Finanzcommission erklärt, daß sie die zweyte Rechnung der Saalinspektoren des gesetzg. Rathes für die 2 letzten Monate des verflossenen Jahrs, richtig befunden hat. Ihr Bericht wird für 3 Tage auf den Tansleytisch gelegt.

Die Civilgesetzgebungs-Commission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Tansleytisch gelegt wird:

B. G. Emerencia Ronca in Luzern bittet Sie in

einer durch den Vollz. Rath am 6. Jenner zugeschickten Bittschrift, ihrem Mann, Jof. Ronca, zu erlauben, das Amt eines Procurators zu versehen, welches ihm das dortige Distriktsgericht laut Beschlüß vom 13. Sept. 1800 so lang versage, bis er wieder in das Aktiobürgerrecht werde eingesetzt worden seyn, dessen er durch ein von dem obersten Gerichtshof am 8. Februar 1799 gegen ihn ausgesetztes Criminalurtheil, auf 6 Jahre verlustig erklärt worden. Die Munizipalität in Luzern unterstützt die Bitte in Rücksicht der düstigen Umstände der Bittstellerin und ihrer Familie, und selbst das Distriktsgericht scheint den Wunsch zu äussern, daß man ihrem Begehrten entsprechen möchte.

Allein das Amt eines Procurators ist zu wichtig und von zu bedeutendem Einfluß sowohl auf den Richter als auf die Sicherheit der streitenden Partheyen, als daß wir uns von der Pflicht befreien dürften, dafür zu sorgen, daß ein solches Amt durch jemand anderen, als durch Leute eines unbescholteten Lebenswandels, einer erprobten Rechtschaffenheit und Redlichkeit versehen werde. Offenbar wäre es mit diesen Grundsätzen im Widerspruch, einem Mann die Ausübung dieses Amtes zu bewilligen, so lang er durch ein entehrendes Strafurtheil, des wichtigsten und schönsten Rechts, das ein Republikaner genießen kann — des Aktiobürgerrechtes — verlustig erklärt ist.

Und deswegen schlagen wir Ihnen B. G. vor, die Bittstellerin mit ihrem Begehrten abzuweisen.

B e n l a g e.

An den B. Doctor Ronca, von dem Bezirkgericht Luzern. — Luzern, den 13. Herbstm. 1800.

Bürger! Eure gestrige Procura setzte uns in Erstaunen und fühlten recht sehr Ihnen eine Bemerkung deshalb machen zu müssen. Allein da wir gewohnt sind, jeden rechtschaffenen Bürger mit Schonung zu behandeln und ohne so viel möglich gehörige Achtung wiederfahren zu lassen; wollten wir in dieser Hinsicht Sie nicht öffentlich beleidigen, sondern Sie einzuladen, nicht mehr zu procuriren, bis Sie Ihr Aktiobürgerrecht werden erhalten haben, woran wir keineswegs zweifeln, daß es bald geschehen werde, um so mehr, da wir überhaupt fühlen, daß wie Mangel leiden an Procuratoren, die die Fähigkeit und Verdienst in diesem Fach, in einem solchen Grad besitzen, wie Sie. Nebrigens würden Sie uns mit Bekanntmachung Ihres erhaltenen Aktiobürgerrechtes viel Vergnügen machen.

Rep. Gruß und Achtung.

Unterz. Vice-Präsident Probststall.
Jof. Hochstrasser, Gerichtsschreiber.
(Die Fortsetzung folgt.)